

Muster

für vom Kirchenkreisvorstand zu fassende Beschlüsse

A. Umsetzungsbeschluss

Umsetzung des vom Kirchenkreistag beschlossenen und vom Landeskirchenamt genehmigten Stellenrahmenplans – Beispiel –

„ ... Auf der Grundlage des genehmigten Stellenrahmenplans wird nach Anhörung des Kirchenvorstandes (und nach Anhörung des Patrons) die Reduzierung der Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde B-felden um 25 v.H. mit Wirkung vom 01.02.2014 beschlossen. Die Pfarrstelle ist ab diesem Zeitpunkt eine dreiviertel Pfarrstelle.

dazu:

(im Falle einer bestehenden Vakanz) ***Die Pfarrstelle soll in diesem Umfang zum . . . neu besetzt werden (Herstellung des Benehmens zur Einleitung des Besetzungsverfahrens durch das Landeskirchenamt)***

oder

(bei einer einvernehmlichen Regelung) ***Der Inhaber/die Inhaberin der Pfarrstelle ist mit der Reduzierung des Dienstauftrages einverstanden. Die unterschriebene Einverständniserklärung liegt dem Landeskirchenamt bereits vor/ist beigelegt. Die Änderung des Dienstauftrages ist damit beantragt.***

oder

(sofern keine einvernehmliche Regelung möglich erscheint und u. U. eine Versetzung notwendig wird – Beispiel -) ***Für den Inhaber der Pfarrstelle, Herrn Pastor Udo Lindenberg, ist zum 01.02.2014 ein Pfarrstellenwechsel erforderlich. Soweit er hierzu von sich aus nicht bereit sein sollte, muss er versetzt werden.***

oder

. . .

B. Änderungsbeschluss

Änderung * ¹ (s.u.) des vom Kirchenkreistag beschlossenen und vom Landeskirchenamt genehmigten Stellenrahmenplans – Beispiel -. Soweit der Kirchenkreistag den Kirchenkreisvorstand ermächtigt hat, Änderungen des Stellenrahmenplans zu beschließen und soweit sich der zu fassende Beschluss im Rahmen dieser Ermächtigung bewegt, kann der Beschluss zur Änderung des Stellenrahmenplans vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt auf folgende Weise mit dem Beschluss zur Umsetzung des geänderten Stellenrahmenplans (siehe A.) verbunden werden.

„ . . . In Abänderung des genehmigten Stellenrahmenplans wird vorbehaltlich einer Genehmigung der Änderung durch das Landeskirchenamt Folgendes beschlossen:

Die Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde B-felden wird mit Wirkung vom 01.04.2014 (vormals: 01.02.2014) um 25 v.H. reduziert.

Die Pfarrstelle ist ab diesem Zeitpunkt eine dreiviertel Pfarrstelle."

C. Sammelbeschluss nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 FAG:

Vgl. hierzu Abschnitt I. der Rundverfügung K 5 / 2009 vom 29. September 2009 - Aktenzeichen: GenA 7040 III 8, 3a - betr. „Finanzausgleich; hier: Hinweise zur Umsetzung der vom Kirchenkreistag beschlossenen Stellen - und Finanzplanung“

„Gegenüber dem vom Landeskirchenamt genehmigten Stellenrahmenplan haben sich folgende Stellenveränderungen ergeben:

	Stellenveränderung	Datum der Veränderung	(nachr.: bislang genehmigter Stellenrahmenplan
1	Finanzierung der Pfarrstelle x-Stadt bis zum 31.12.2012 aus 60er-Regelung	01.04.2012	Aufhebung zum 01.04.2012
2	Errichtung einer eigenfinanz. Kirchenmusikerstelle (50 %)	01.11.2011	-
3	Aufstockung der Diakonenstelle in B-Dorf um 25 % (Zuweisungsmittel)	15.02.2012	50 % (keine Veränderung)

Der Kirchenkreistag / der Kirchenkreisvorstand (Unzutreffendes streichen) hat in seiner Sitzung am ... vorstehende Veränderungen beschlossen. Die nach § 23 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes vorgeschriebene kirchenaufsichtliche Genehmigung wird beim Landeskirchenamt beantragt.

Die entsprechenden Kirchenkreisvorstandsbeschlüsse zur Umsetzung der unter den Ziffern ... genannten Stellenveränderungen bei Pfarrstellen sind dem Antrag auf Genehmigung beizufügen / sind beigefügt / werden nachgereicht (unzutreffendes streichen)."

D. Wiederbesetzungssperre nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 FAG

Vgl. hierzu Mitteilung K 4 / 2011 vom 07. Januar 2011 - Aktenzeichen: GenA 7040 / 71 - betr. „Informationen zum Finanzausgleich im kommenden Planungszeitraum“

Musterformulierung für den aufzunehmenden **Vorbehalt** (der Zustimmung des Landeskirchenamtes):

„ ... für die Pfarrstelle gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Landeskirchenamtes mit Wirkung vom ... eine Wiederbesetzungssperre ...“.

*** 1** (s. Abschnitt B.)

Eine Änderung ist **jede Abweichung vom genehmigten Stellenrahmenplan** in Bezug auf Pfarr-, Diakonen- und Kirchenmusikerstellen, nämlich

- Änderungen des ausgewiesenen Stellenbestandes
- Änderung der Zuordnung von Stellen
- Änderung der Finanzierung (einschl. 60er-Regelung)
- Zeitpunkt der geplanten Veränderung
- Änderungen bei den pfarramtlichen Verbindungen